

§7 Allgemeine Bestimmungen

1. Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen, auf Antrag eines Mitgliedes können diese jedoch geheim durchgeführt werden. Wahlen sind immer geheim grundsätzlich durchzuführen, auf Antrag eines Mitgliedes können diese jedoch offen durchgeführt werden, wenn dies einstimmig beschlossen wird.
2. Die Satzung kann von einer KMV mit 2/3 Mehrheit geändert werden. Anträge zur Satzungsänderung sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der KMV einzureichen und möglichst in der Einladung anzukündigen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.
5. Die Sitzungen aller Organe der Grünen Jugend des Kreises Heinsberg sind, sofern es nicht mit 2/3 Mehrheit anders beschlossen wurde, öffentlich.

§6 Auflösung

1. Die Auflösung der Grünen Jugend des Kreises Heinsberg kann nur durch eine eigens dafür einberufene KMV mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.
2. Das Restvermögen fällt dann, sofern die KMV nichts anderes beschließt, an Bündnis 90/Die Grünen Kreis Heinsberg mit der Auflage es für die Förderung der Jugend in der Partei zu verwenden.